

SATZUNG
des
Karnevalverein 1840 e.V.
Neustadt an der Weinstraße

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen:

Karnevalverein 1840 e.V.
Neustadt an der Weinstraße
Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße

Er ist eingetragen unter VR 40825 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein

§ 2 Zweck:

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, fasnachtliches Brauchtum als volkstümliches Kulturgut zu pflegen und zu fördern. Diese Aufgabe wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von z.B. Prunksitzungen, die Ausrichtung von Seniorennachmittagen und Kinderfasnachtsveranstaltungen, die Durchführung von Karnevalsumzügen, Förderung des karnevalistischen Tanzsportes u.a. Diese Zielsetzung verfolgt der Verein in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Organen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgabe, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.

§ 5 Berichtsjahr:

Das Berichtsjahr des Präsidiums umfasst den Zeitraum, der mit dem Aschermittwoch beginnt, der einer Kampagne vorausgeht, und mit dem Aschermittwoch endet, der derselben Kampagne folgt.

II. Mitglieder, deren Rechte und Pflichten

§ 6 Mitglieder:

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. ordentlichen aktiven Mitglieder
3. ordentlichen passiven Mitgliedern

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Stimmrecht bei Abstimmungen haben jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, welche dem/der Präsidenten/in zuzustellen ist. Bei nicht volljährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist die schriftliche Beitrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern oder den zur Vertretung bestimmten Personen zu unterschreiben.

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Abgelehnte Aufnahmeanträge hat der/die Schriftführer/in dem/der Antragsteller/in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Jedem aufgenommenen Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt, bzw. kann auf der Vereinshomepage eingesehen werden.

Die Mitglieder können allen Mitgliederversammlungen beiwohnen, in denselben über eingebrachte Anträge mit beraten, Anfragen stellen und über diese abstimmen. Jugendliche haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch im Rahmen des Jugendschutzgesetzes an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

III. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

§ 7 Beiträge:

Die jährliche Beitragshöhe wird vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bedarf derer Bestätigung. Änderungen können auf Antrag und nur von der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beiträge werden zu Beginn eines Jahres im Voraus erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgemäß zu entrichten. Bei Abbuchungsverfahren ist das Mitglied verpflichtet für eine entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten für nicht eingelöste Abbuchungsaufträge trägt das Mitglied.

§ 8 Ausschluss:

Mitglieder, die mit Ihrem Beitrag mehr als zwei Jahre in Verzug sind, oder die sich durch unehrenhaftes Verhalten, sittenwidriges Betragen, gröbliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Verstoß gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung als nicht würdig erwiesen haben, dem Verein anzugehören, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Verwarnung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch das Präsidium. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Woche Einspruch beim Präsidium eingelegt werden. Das Präsidium fällt dann einen endgültigen Beschluss. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge befreit.

§ 9 Austritt:

Der Austritt ist allen Mitgliedern zum Jahresende gestattet. Der Austritt hat schriftlich 3 Monate vor Jahresende zu erfolgen und ist dem Präsidium zuzustellen.

IV. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind:

- a.) das Präsidium
- b.) das Ministerium (erweitertes Präsidium)
- c.) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- d.) der Senat

§ 11 Das Präsidium:

Der Verein wird verwaltet und geleitet durch das Präsidium, dem mit Stimmrecht angehören:

- a.) der/der Präsident/in
- b.) der/der Vizepräsident/in
- c.) der/die Schatzmeister/in
- d.) der/die Schriftführer/in
- e.) der/der Medienreferent/in
- f.) der/die Sitzungspräsident/in
- g.) der/der Senatspräsident/in

§ 12 Aufgaben des Präsidiums:

Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Es erstellt eine Geschäftsordnung. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach innen und nach außen und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

Der/die Vizepräsident/in vertritt im Verhinderungsfalle den/die Präsidenten/in.

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in vertreten der Verein jeweils Alleinvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der/die Schatzmeister/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat das Mitgliederverzeichnis zu führen. Zahlungsanweisungen sind vom/von der Präsidenten/in gegenzuzeichnen.

Der/die Schriftführer/in führt in der Sitzung und Versammlung das Protokoll, das vom/von der Präsidenten/in und Schriftführer/in unterschrieben werden muss. Er/Sie erledigt auf Anweisung des/der Präsidenten/in die Korrespondenz des Vereins, nicht jedoch die der Ressortminister/innen.

Der/die Sitzungspräsident/in repräsentiert während der Kampagne den Verein nach außen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

§ 13 Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung ist unverzüglich nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und hat alle Bereiche klar zu erläutern und abzugrenzen.

Die Erstellung und gegebenenfalls Abänderung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium.

§ 14 Ausgabenetat:

Alljährlich wird vom Präsidium spätestens 2 Monate nach der Mitgliederversammlung ein Ausgabenetat festgelegt, in dessen Rahmen die Ausgaben der einzelnen Ressort-Minister bleiben müssen.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15 Präsidiumsversammlung:

Das Präsidium versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in.

Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Präsidiums muss das Präsidium jedoch innerhalb von 3 Tagen einberufen werden.

§ 16 Das Ministerium:

Das Ministerium (erweitertes Präsidium) besteht aus den Ministern/innen und dem Präsidium. Alle genannten Personen sind stimmberechtigt.

Der/die Sitzungspräsident/in wird vom Ministerium gewählt. Die Minister/innen werden vom Ministerium berufen.

Es können nur volljährige Vereinsmitglieder in das Ministerium aufgenommen werden, wenn sie sich in einer aktiven, einjährigen Probezeit bewährt haben.

Das Ministerium unterstützt durch die Arbeit in den einzelnen Ressortbereichen das Präsidium.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des Ministeriums sind für das Präsidium bindend.

§ 17 Die Mitgliederversammlung:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom Präsidium

- a.) mindestens einmal jährlich bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres
- b.) auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

vorzunehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin. Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind 7 Tage zuvor beim Präsidenten/in einzureichen. Die Sitzung wird vom/von der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Vizepräsidenten/in geleitet.

Das Präsidium ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 18 Wahl des Präsidiums:

Das Präsidium laut § 11 Ziffer a.) bis e.) wird in der Generalversammlung durch geheime, schriftliche Abstimmung gewählt, wobei eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Der/die unter f.) benannte Sitzungspräsident/in wird von den Ministern/innen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der/die unter g.) benannte Senatspräsident/in wird vom Senat gewählt.

Die Wahl der Personen laut § 11, Ziffer a.) bis g.) gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Für die Wahl des/der Präsidenten/in bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in.

Die Stimmabgabe ist nur durch persönlich anwesende Mitglieder möglich. Eine Übertragung des Stimmrechtes von nicht erschienen Mitgliedern an andere Mitglieder mittels Vollmacht ist ausgeschlossen.

§ 19 Satzungsänderung:

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig. Bei allen anderen Anträgen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 20 Kassenrevisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen, welche nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen.

Sie können per Akklamation gewählt werden. Diese haben die Pflicht, die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen und können Vorschläge zu Einsparungen im Ausgabenetat oder sonstige Verbesserungen in der Verwaltung bringen.

Sie werden jährlich rollierend gewählt und sollen nicht länger als 2 Jahre ohne Unterbrechung im Amt verbleiben.

§ 21 Der Senat:

Kameradschaft und aktive Unterstützung des Vereins soll ehemalige Minister/innen im Senat zusammenführen.

Neue Senatoren/Senatorinnen können mit Zustimmung von 2/3 der Senatsmitglieder in den Senat gewählt werden. Der/die Senator/in muss Mitglied im Verein sein.

In den Senat können auch interessierte Personen aufgenommen werden, die vorher noch nicht im Verein aktiv waren und keinen fasnachtlichen Hintergrund haben. Sie müssen dann jedoch ordentliches Vereinsmitglied werden.

Das Präsidium kann dem Senat Empfehlungen aussprechen und Vorschläge unterbreiten.

Der Senat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.

Der Senat wählt für die Dauer von 2 Jahren aus den eigenen Reihen eine/n Senatspräsidenten/in und eine/n Stellvertreter/in.

Der/die Senatspräsident/in oder sein/ihre Stellvertreter/in, hat Sitz und Stimme im Präsidium. Zu den Sitzungen und Versammlungen des Senats ist der/die Präsident/in und/oder der/die Vizepräsident/in einzuladen. Diese haben auch Stimmrecht im Senat.

V. Auflösung

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und karitative Zwecke zu verwenden hat.

Gerichtsstand:

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, bei dem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es ist dies das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße bzw. das Landgericht Frankenthal/Pfalz.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27. Juni 2012. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung vom 01. Juni 2022 angenommen und am 10.08.2022 vom Amtsgericht/Vereinsregister Ludwigshafen/Rhein genehmigt und eingetragen.

Sie tritt sofort in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. August 2022

Das Präsidium

Ordenssatzung des Karnevalverein 1840 e.V. Neustadt

Der Karnevalverein 1840 e.V. Neustadt a. d. Weinstraße gibt sich eine eigene Ordenssatzung, in der alle Bedingungen für die Verleihung karnevalistischer Ehrenzeichen geregelt sind.

Diese Satzung orientiert sich weitestgehend an der Ordenssatzung der „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V.“.

Das Punktesystem der Vereinigung findet Anwendung.

D.h. 1,0 Punkte pro Jahr erhalten Präsident/in, Sitzungspräsident/in, Schatzmeister/in, Schriftführer/in sowie der amtierende Prinz Vino Palatina. Ebenfalls einen Punkt erhalten Aktive bei Erreichen einer deutschen Meisterschaft

½ Punkt pro Jahr erhalten alle anderen Aktiven.

Die Punkte werden für Kinder und Jugendliche, die in Garden tanzen, musizieren oder Büttenvorträge halten ab dem 6. Lebensjahr gerechnet.

Für alle anderen Jugendlichen wird ab dem 11. Lebensjahr gezählt.

Gerechnet wird ab dem Kalenderjahr, in dem die aktive Tätigkeit beginnt.

Unterbrechungen der Tätigkeit für die Fasnacht sind nur dann unbeachtlich, wenn sie auf unabwendbaren Ereignissen beruhen z.B. Schwangerschaft, Wehrdienst, pandemische Lagen u.ä.

Die Zeit der Unterbrechung wird jedoch nicht als eine solche aktiver Tätigkeit angerechnet.

Die Orden und Ehrungen richten sich nach folgender, erreichter Punktezahl:

2,5 Punkte „Silberne Ehrennadel“ des Karnevalverein 1840e.V. Neustadt

4,0 Punkte „Verdienstorden“ der Vereinigung Badisch – Pfälzischer Karnevalvereine e.V.

5,0 Punkte „Goldene Ehrennadel“ des Karnevalverein 1840e.V. Neustadt

8,0 Punkte „Großer Verdienstorden“ der Vereinigung Badisch – Pfälzischer Karnevalvereine e.V.

11,0 Punkte „Goldener Löwe“ der Vereinigung Badisch – Pfälzischer Karnevalvereine e.V.

Die Verleihung des Ordens „Ritter vom goldenes Vlies“ ist nicht an eine bestimmte Punktezahl gebunden. Er wird nach Ermessen des KVN-Präsidiums verliehen, üblicherweise nach 5,5 Punkten / 11 Jahren.

Die Kosten für das „Goldene Vlies“ sind vom Aktiven generell selbst zu tragen. Aktive die die Nadeln der Vereinigung bereits haben, können die jeweilige, vergleichbare KVN Ehrennadel käuflich erwerben.

Die Kosten für Orden und Verleihungsurkunde trägt der KVN wenn der/die Auszuzeichnende von Anfang an, ohne Unterbrechung im KVN aktiv war/ist.

Quereinsteiger, d.h. Aktive die von anderen Vereinen zum KVN gewechselt sind, bzw. ihre Mitgliedschaft im KVN unterbrochen haben, tragen die Kosten der Auszeichnungen selbst.

Das Recht, Orden zu tragen, kann aberkannt werden, verbunden mit der Verpflichtung, Orden und Verleihungsurkunde zurückzugeben:

- a.) falls sich ein Träger des Ordens nach dessen Verleihung durch Wort oder Tat schädigend gegen die Fasnacht im Sinne der Ziele des „Bund deutscher Karneval“ und des Karnevalverein 1840 e.V. Neustadt/Weinstr. wendet,
- b.) nachträglich bekannt wird, dass die Verleihung nach den Vorschriften dieser Satzung und/oder der Ordenssatzung der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine zu Unrecht erfolgte,
- c.) falls ein Träger des Ordens nach dessen Verleihung einer vorsätzlichen Straftat für schuldig befunden und rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Über die Verleihung von Orden und Ehrungen entscheidet das Präsidium bei seiner jährlichen Frühjahrstagung. Hier werden der Kostenrahmen und die Anzahl der Ehrungen festgelegt. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Ordensverleihung nach Erreichen der erforderlichen Punktezahl.

Neustadt, den 10.August 2022

Das Präsidium

Kosten für Orden und Ehrenzeichen (Stand August 2022):

KVN – Verdienstnadel 7,50 €, Verdienstorden 71,40 €, großer Verdienstorden 83,30 €,

„Goldener Löwe“ 190,40 €, „Goldener Löwe“ m. Brillant 279,65 €, „Goldenes Vlies“ 80,00€

BDK-Orden: in silber 85,00 €, in gold 100,00 €, in gold m. Brillant 150,00 €

